Freitag

Deutsche Reichsversammlung.

186. Sigung. Borfipender: Prafident G. Simfon.

H Frankfurt, 15. März.

Abg. Faklati hielt sich zuerst für verpflichtet, einer hoffnung zu begegnen, welche nicht wurde erfüllt werden fon-nen, wenn das Geset auch beschlossen ware, nämlich, daß es sogleich werde in Wirkfamkeit treten können. Dies sei unmöglich, weil die Aufftellung der Agenten von Neichs-wegen nicht schnell erfolgen könne, weil noch andere Ber-ordnungen erlassen werden müssen, auch ohne das Neichs-consulatwisen die Durchkührung des Geseges nicht gesche-hen könne, endlich weil die ganze Stellung einer provisori-schen Reichsgewalt derselben Hindernisse in den Weg lege. Der Redner wendete fich dann zu den Empfehlungen der Auswanderung in die Donaulander von Seiten der Herren Auswanderung in die Vonaulander von Seiten der Jerren Buß und herz, indem er sie durch eine vom Neichshandeloministerium an den österreichischen Bevollmächtigten erlassenen Note vom 17. v. M. beantwortet. Der Inhalt ist: Die Auswanderung in sene Gegenden könne erst dann empsohlen werden, wenn Ungarn neu, friedlich und frei vorganistriei. In formeller hinsicht wurde dann das Gesses getadelt; sein Inhalt hätte in ein Geses über die Bestugnisse der Auswanderungsämter und in eine Bollziefugnissenstruction getrennt werden sollen. In den einzelnen jugnisse der Auswanderungsämter und in eine Vollzie-bungsinstruction getrennt werden sollen. Zu den einzelnen Paragraphen übergehend, begründet der Nedner alsdann die von ihm gestellten Anträge und macht schließlich darauf auf-merssam, daß, wenn das Geses ohne diese Aenderungen, namentlich z. 7, angenommen würde, es unaussührbar wäre. Auch müsse der Centralgewalt die Bestimmung des Zeit-punkts der Einsührung ins Leben überlassen bleiben. Es würde aber sowohl der Auswanderungssache als der Neilss-gemalt ichgen wenn man der letteren austräge ein Meses gewalt ichaden, wenn man der letteren auftrüge, ein-Gesetz auszuführen, das sie mit Wirksamkeit zu vollziehen nicht im Stande wäre. Der Redner stellt mehrere Berbesserungsanträge, welche bei der Abstimmung theilweise angenommen wurden. — Abg. Gevekoht erstattet Bericht im Namen des Ausschusses. Es wird zur Abstimmung geschritten. Das Geseg wird in folgender Fassung angenommen: "Geses, den Schus und die Fürsorge des Reichs für deutsche überseeische Auswanderung betreffend. § 1. Der Schus und die Fürsorge des Reichs für deutsche überseeische Auswanderung wird durch ein, von der Centralgewalt einzuseszendes Auswanderung wird durch ein, von der Centralgewalt einzuseszendes Auswanderung wird durch ein, von übt. (Es hat sich zu biesem 3wed namentlich mit ben Ginzel= regierungen, sowie mit den Vereinen für Auswanderung in Verbindung zu segen, Schulz aus Weilburg.) § 2. Dem Aus-wanderungsamte steht das Recht zu, Agenten für Auswanderung zu ernennen und zu entlassen. Nur die vom Auswanderungsamte mit Concession versehenen ernannten Agenten sind befugt, Agenturen für Auswanderung zu betreiben. Wer ohne diese Erlaubniß derartige Geschäfte bestreiben. treibt, verfällt in eine Geloftrale bis zu 1000 fl. rhein. (Rheder, Schiffsmäkler und Expedienten in den Seestäten, so wie solche Unteragenten, für welche die Agenten haften, sind hiervon ausgenommen, Fallati.) § 3. Jeder Agent für Auswanderung ist verpstichtet, zur Sicherung gewissenhafter Erfüllung der von ihm gegen Auswanderer übernommenen vertragsmäßigen Obliegenseiten eine von dem Auswanderungsamte bestimmte angespeiten Eine Von dem Auswanderungsamte bestimmte angespeiten Egytion zu bestellen. § 4. Die Naenten für Ausge meffene Caution zu bestellen. § 4. Die Agenten für Auswanderung haften den Auswanderern für alle erweislichen Schaden, welche diesen aus unterlaffener oder nicht puntt-Lich erfolgter Erfüllung der von ihnen, im Namen und Auftrage Dritter, mit denselben zur Beförderung abgeschlof-fenen Verträge erwachsen, sowie für alle aus Nichtbefolgung gefeglicher Berordnungen zugezogenen Nachtheile. Bei Beförderung von Auswanderern von dentschen Seehäfen aus hört diese Berbindlichkeit mit der vertragsmäßig erfolgten Einschiffung auf. Die Ugenten sind zum Ersage der Schäden aus eigenen Mitteln und ohne sich dagegen durch Beziehung auf Diejenigen schügen zu können, in de= ren Auftrage sie mit den Auswanderern Beförderungever-trage abgeschloffen haben, als Selbstichuldner verpflichtet. 5. Bur Giderung überfeeischer Auswanderungen von beutschen Seehafen aus werden von dem Auswanderungs amte über die Beforderung ber Auswanderer, insbesondere über Verproviantirung der Schiffe, über den für die Unterbringung der Passagiere nach den Bestimmungen in § 10 ersorderlichen Schiffsraum, über die Berpslegung der Passagiere am Hafenplage bis zur Einschiffung und über die Alsecuranz der Passages und Verwendungsgelder für alle beutschen Seebafen gleichförmige Bestimmungen getroffen. § 6. Jeder Agent, welcher Bertrage zur Beforderung deutscher Auswanderer von nicht deutschen Geehafen aus abschließt. ift gehalten, die Passage- und Verwendungsgelder, in Ge-mäßheit der für deutsche Seehäfen geltenden Vervrdnungen und Gesetze, durch Affecuranz zu beden und die darüber ausgestellte Police an den Reichsconsul am Einschiffungsplate abzugeben, oder in Ermangelung eines folden eine beglaubigte Abschrift davon an das Auswanderungsamt sofort einzusenden. § 7. Bei Beförderung von Auswanderern von nicht beutichen Seehäfen aus ift der Agent verpflichtet, außer ber nach § 3 bestellten allgemeinen Caution noch eine besondere Caution (nach Bestimmung des Auswanderungsamtes, Fal-lati) zu leisten, um im Fall der Nichterfüllung der eingegangenen Berbindlichkeiten die Roften des Aufenthaltes der Auswanderer in fremden Safen und beren Beiterbeför=

berung für seine Rechnung bestreiten zu können. Diese besondere Caution erlischt sedoch nach Eingabe der Police über die nach Borschrift bewirkte Affecuranz und nach beisgebrachter glaubhafter Bescheinigung der vertragsmäßig geschehenen Einschiffung der Passagiere. Das Answanderungsamt ist ermächtigt, hierbei geeignete Controlmaßregeln anzuordnen. § 8. In nichtbeutschen europäischen Seehäfen find die Reichsconsuln verbunden, die deutsche Auswande= rung zu überwachen, und besonders dafür zu sorgen, daß den Passagieren die abgeschlossenen lleberfahrtscontracte pünktlich gehalten und erfullt werden, auch nöthigen-falls zu diesem Zwecke bei Gericht und seder ande-ren geeigneten Behörde, einzuschreiten. § 9. Jeder Agent hat die Auswanderer, deren Beförderung er übernimmt, vor Abschließung des Contractes von ben Einwanderungsgesegen bes jenseitigen Landes in Rennt= niß zu setzen und ihnen mit der Bertragsurfunde einen Abdruck der nach § 5 zu erlassenden Berordnungen einzu-händigen. § 10. An Bord eines Schisses mit Passagieren ist diesen ein Naum von mindestens 12 🗆 Fuß (rheinlänbisch, Fallati) auf freier Deckoberstäche, bei wenigstens 6 Fuß Söhe im Zwischenbeck, für ben Kopf — wobei sedoch Kinder unter einem Jahre nicht mitgerechnet werden zu gewähren. Insofern fremde Geseggebungen einen grösgeren als jenen Schiffsraum vorschreiben, hat das Auswanderungsamt in Uebereinstimmung damit das Erforderliche anzuordnen. Für pünktliche Besolgung der für den
Schiffsraum getroffenen Bestimmungen haftet bei Auswanderungen von fremden Seehäfen aus der Agent, im
Fall sich der Auswanderer eines solchen bedient; bei Auswanderungen von deutschen Seehäfen aus hingegen liegt deren Ausführung der odrigkeitlichen Behörde ob.
§ 11. Alle fremden Schiffe, welche in deutschen Seehäfen Passagiere an Bord nehmen, sind den gesetzlichen Bestimmungen sur Auswanderung und für deutsche Seehäfen unterworsen. Der Expedient oder Corre pondent eines fremden Schiffes, welches Passagiere in deutschen Seehäfen ausnimmt,
ist verpslichtet, durch den betreffenden Consul oder in Ermangelung eines solchen durch die obrizskeitliche Behörde, den Capitan des Schiffes zur Ausstellung einer gerichtlichen Urkunde anzuhalten, wodurch derselbe so wie das Schiff für die gewissendaste Erfüllung der übernommenen Obliegenheiten und zum Schabenersage verbindlich gemacht wird. § 12. zu gewähren. Infofern fremde Geseggebungen einen grodie gewissenhafte Erfüllung der übernommenen Obliegenheiten und zum Schabenersaße verbindlich gemacht wird. § 12. Die von den Agenten nach §§ 5 und 7, bei Beförderung von Passagieren von nicht deutschen Seehäsen aus geleistete Caution, so wie die von dem Capitän eines fremden Schisses nach § 11 übernommene Berbindlichseit ist nur dann als erloschen zu betrachten, wenn durch den Reichsconsul, oder in Ermangelung eines solchen durch die geeignete Behörde am Landungsplaße bei Unsunft des Schisses die Erfüllung der den Passagieren während der Reise gewährleisteten vertragsmäßigen Bestimmurgen glaubhaft bescheinigt wird. § 13 In den außereuropäischen Hasenpläßen, in welchen sich Reichsconsuln besinden, sieht die Auswanderung unter deren besonderer Aussicht. Bei der Anfunst eines jeden deutschen Schisses mit Auswanderern hat sich der Capitän sosort bei Schiffes mit Auswanderern hat sich der Capitan sofort bei dem Neichsconsul zu meiden und demselben seine Passagier-lifte nebst dem Schiffsjournale vorzulegen. Der Reichsconsul hat entweder seibst oder durch einen Bevollmächtigten bei Ankunft eines jeden Schiffes mit deutschen Auswanderern vorsommende Klagen wegen ihrer Behandlung während der Reise entgegenzunehmen, darüber ein Protocoll, nach Besinden unter Vernehmung von Zeugen, abzufassen, und dasselbe an das Auswanderungsamt einzusenden. Der Reichsconsul hat in jeder Hindicht, namentlich gegen das Schiff und den Capitän, die Rechte der Passagiere zu vertreten und hierzu nöthigenfalls den Schuß und die Hilfe der Gerichte oder anderer Behörden in Un pruch zu nehmen. § 14. In den Vereinigten Staaten von Nordamerita haben der Reichsconfuln fich mit ben in ben Saupthäfen bestehenden beutschen Gesellschaften in Berbindung zu segen, um in Be-meinschaft nut benjelben und den örtlichen Behörden bas Intereffe ber Gingewanderten mabrzunehmen, auch benfelben zu ihrer Weiterbeförderung und Ansiedlung insbesondere mit ihrem Rathe behissich zu sein. — (Auch sonstige im Auslande für die deutsche Auswanderung etwa nöthig erachtete porbereitende Maßregeln geschehen durch das Auswan-berungsamt, Schulz aus Weilburg.) § 15 Die Neichscon-fuln haben bei Ausübung ihrer in den §§ 8, 13 und 14 vorgezeichneten Obliegenheiten die Bestimmungen zu besolgen, welche das Reglement für Confuln enthält. § 16. Gewartiges Geset tritt mit in Birksamkeit." Der Borsigende verlieft einen Antrag, dahingehend, daß der Welder'sche Bericht auf die morgige Tagevordnung gesett werbe. Aug. Simon von Trier ersucht, denselben bis Montag oder Samstag zu verschieben, weil noch Elubberathungen stattfänden. Abg. Rieffer Namens des Berfassungsaus-schusses geht auf eine spätere Tagevordnung ein; er schlägt nachsten Samftag vor. Abg. Mohl wünscht Bergogerung, es heiße, eine aussührliche öfterreichische Note sei eingetroffen. (Gelächter.) Man warte daher. Abg. Eisenstud und 3im= mermann von Stuttgart fprechen im Ginne bes Abg. Gi= mon von Trier. Abg. Befeler will den Bericht auf die Tagesordnung des nächsten Samstag gesetzt und die Sigung bis dahin vertagt wissen. Dieser Antrag wird angenommen. Schluß der Sizung 12½ Uhr. Nächste Sizung: Samstag den 17. März. Tagesordnung: Berathung des Ausschuß= berichtes über den Welcker'schen Antrag.

O Stuttgart, 12. März. (97ste Sigung ber Kammer ber Abg.) Da die Worte des Staatsraths Römer, es seien großartige Mediatistrungen nöthig, und Burttemberg muffe Baden huten, in Baden und in deffen Bolfefammer muse Baoen buten, in Baoen und in dessen Bolfskammer so große Mißstimmung und Angst hervorgerusen, so verlangte Menzel eine Erklärung zu Protocoll, daß Kömers Aeußerungen feine Verdächtigung verdienen, und daß die württembergische Regierung von allen Usurpationsgedanken entsernt sei. Mit Recht wurde dagegen bemerkt, daß es dessen ganz und gar nicht bedürfe (Schweickardt), zumal am allerwenissten und gar nicht bedürfe (Schweickardt), zumal am allerwenissten von der Ständeversammlung aus (Freiherr v. Hornstein), daß Regierung und Bolf in Württemberg, mit Hintansezung aller frühern gegründeten Empfindlichseiten gegen Baden wegen Versehrebeeinträchtigungen, so gut deutsch gesinnt seien, als alle übrigen Stämme (Reyscher). Unsere badischen Nachebarn mögen sich alfo berupigen, wenn auch über Menzels Antrag zur Tagesordnung gegangen wurde. Sie werden dies um so mehr thun, wenn sie von der folgenden Verhandeling hören. Est sies pränsich non 106 Vär zur den Verhande lung hören. Es lief nämlich von 196 Bürgern der badischen Stadt Offenburg eine Petition ein, in welcher sich diese beutschen Reichsbürger (wie sie sich unterzeichnen), da sie bei ihrer eigenen Kammer in Baden kein Gehör sinden, an die württembergische Kammer wenden, damit diese bei der Censtralgewalt die Zurüdziehung der Occupationstruppen aus Baden bewirfe. Es haben also die badischen Staatsbürger immerhin fein schlechtes Zutrauen zu Württemberg. Da es sich vor allem fragte, ob dieselben ein Petitionsreugt an unsere Kammer haben, da die alebaldige Verlesung der Petition, ohne diese an eine Commission zuvor zu verweisen, schon ein Präsintis gewesen wäre, so einete der verweisen, schon ein Prajutiz gewesen ware, so endete der Abg. Scherr, an welchen die Petition von Offenburg gesichieft wurde, den Streit damit, daß er ihren Inhalt in Form einer Interpellation an den gerade anwesenden Chef des Kriegsdepartements brachte. In seiner Antwort konnte General von Rüpplin die von Scherr hinzugefügten Fragen höherer Politif füglich bei Seite lassen, 3. B. daß die Truppen an der Oftgrenze Deutschlands besser am Plage wären, und gab die Auskunft, daß die Centralgewalt den jetzigen Zeitpunft noch nicht sur geeignet zur Zurückerusung der Truppen halte, und sich die Entscheidung bis nach Ablauf, der nächsten Wochen vorbehalten habe. Ein erneuertes Gesind an die Reichsgewalt, zu welchem sich General v. Rüpplin in der Korn. wie sie der wirtsemberglichen der Centralgemalt juch an die Reichsgewalt, zu welchem sich General v. Rüpplin in der Form, wie sie der württembergischen, der Centralgewalt in dieser Beziehung untergeordneten, Regierung zustehe, der reitwillig erklärte, wird nun auf die Bitte der Kammer eingereicht werden, um die Jurückberusung unserer Truppen aus Baden zu betreiben. Egelhaaf stellt die Bitte, daß die Soldaten in Schleswig, welche am 1. März ihre Capitulation vollendet haben, und deren sind mehr als hundert, verabssiehendet werden, woraus General von Rüpplin versicherte abschiedet werden, woraus General von Rüpplin versicherte. despetert werden, indrang General von Rupplin versicherte, daß auch in dieser Beziehung das Ministerium sich an die Reichsgewalt gewendet habe, von wo aus die Sache ihrer Erledigung entgegengehe. Eine Nachexigenz zu Verpflegung der im Reichsdienst besindlichen Truppen, wonach der Württemberg treffende Antheil noch 60,000 fl. beträgt, und, wenn die Interessen Deutschlands und der einzelnen Staaten nicht bloßgestellt werden sollen, wie von den andern Staaten sicht bloßgestellt werden sollen, wie von den andern Staaten schlennigst zu entrichten ist, wird vom Finanzministerium einges bracht. Eine Note der sächsischen zweiten Kammer verfündigt deren volle llebereinstimmung mit den deuts schen Gesinnungen der diesseitigen Kammer der Abgeordsneten. — Insolge einer Reihe von Beschlüssen werden die in Friedensstand verabreichten Pferd erationen bei den höhern Ofsieren herabgesetzt, die der Generallieutenants von 6 auf 4, die der königl. Adjutanten auf 4 und je 3 u. f. w. Bon den nicht damit Einverstandenen wurde bemerkt, daß nun unsere Ofsiziere die schlechtestebezahlten unter allen Nach-barstaaten seien. — Auf den Antrag der Abg. Plat und Erotler wird die Bitte an die Regierung beschoffen um Errichtung einer Acherhausch und bei Wegierung veschlossen um Errichtung einer Aderbauschule im Schwarzwaldfreis (seit 6 Jahren bestehen solche in Ellwangen und Dofenhausen mit gunftigem Erfolg), bei welcher bie Landwirthschaft mit der Waldwirthschaft in genauer Berbindung stehen soll. — Nicht uninteressant war die Verhandlung und die Abstimmung über die Legitimation des ritterschaftlichen Abg. Freih. von Dw, denn es fam bei ihr einer jener Fälle vor, wo das leben die starre Gesetzgebung überwältigt. Derselbe erhielt alle abgegebenen Stimmen, hätte aber, um die Bollzahl der vorgeschriebenen zwei Drittel sämmtlicher Wahlbe-rechtigten zu erschöpfen, ein Drittheil Stimmen mehr nöthig gehabt. Deßhalb erklärte die Commission die Wahl für ungiltig. Es fragte sich nun, ob die Bruchzahl berechnet werden sollte oder nicht, ob, da eine Drittheilöstimme eine Unmöglichkeit sei, stricte an dem Buchstaben der Verfassung und an der mathematischen Frage, oder an tem Geiste der Berfassung seitgehalten werden, also im Zweiselösalle nach der mildern Ansicht entschieden werden sollte. Diese letztere Ansicht, für die Zulassung, siegte mit 40 gegen 24 Stimmen, wobei die Parteistellung eine ganz sondervare war, denn es stimmten die Ritterschaft (für das Mitglied aus bem bevorrechteten Stande) und bie linke Seite (weil man es mit der demnächst zu Ende gehenden Berfassung nicht so genan nehmen durse) mit einander; gegen die Zulassung aber das Centrum (an der Verfassung festhaltend), ebenso einige Prälaten nehst Andern, welchen, da sie früher gegen die Zulassung eines Deutschkatholiken gestimmt, heute die Sande gebunden maren.

[2] Gerienverloofung

von Groß. Geff. Gifenbahn=Obligationen betreffend.

In Gemäßheit der Bestimmungen in den §§ 3 und 4 des Gesches vom 16. Juli 1842, den Bau und Betrieb der Eisenbahnen im Großherzogihum betreffend, und unserer Befanntmachung vom 19. l. M. fand heute die zweite Serienverloosung wegen Abtragung von den unterm 1. Juli 1843 ausgesertigten Aprocentigen Eisenbahn: Obligationen statt und wurden durch dieselbe folgende Obligationen, nämlich:

Nr. 706 bis 710, 3861 bis 3865, 4066 bis 4070,

4326 bis 4330, sebe à 1000 st.,

Bie Inhaber biefer Obligationen werden hiervon mit ber Aufforderung in Kenntniß gefest, Die Beträge berfelben am 1. April f. 3., mit Zinsen bis dabin, gegen Rudgabe ber Oblis gationen und der zu benselben gehörigen, nicht mehr zahlbaren Binscoupons bei der Staatsfculbentilgungefaffe babier, ober bei dem Banquierhause M. A. v. Rothichild und Sobne ju Frankfurt a. M., um fo gewisser zu erheben, als folde in Gemäßheit bes Artikels 3 bes Gefeges vom 16. Juli 1833, wegen Tilgung ber Staatsschuld, vom 1. April 1859 an nicht weiter verzinset werben.

Darmftadt, am 28. Decemter 1848. Die Direction

ber Großh. heff. Staatsschulden-Tilgungsfasse. Echardt. v. Hombergk. Balfer.

Gerienverloofung [3]

von Großt. Besischen Obligationen auf Inhaber und auf Ramen betriffend.

Durch bie in Gemägheit der vorliegenden gesetlichen Deftimmung,n und unferer Befanntmachung vom 18. 1. M. heute vorgenommene Berloofung wurden folgende Staatsichulben-Tilgungstaffe Obligationen auf Inhaber rudzahlbar: 1) bie unterm 15. Februar 1841 ausgefertigten 4pCt=

Staatsftragenbau-Obligationen auf Inhaber: Lit. A Rr. 577 bis 637, jebe a fl. 500;

2) bie unterm 1. April 1838 ausgefertigten 31/2pCt. Staats straßenbau-Obligationen auf Inhaber: Lit. A Nr. 241 bis 260. sede à fl. 1000; 3) die unterm 15. Februar 1841 ausgefertigten 4pCt.

Provinzial straßenbau-Obligationen auf Inhaber:
Lit. B Nr. 391 bis 390, jede à fl. 500;

"B., 741 bis 790, jede à fl. 100;

4) die unterm 1. Juli 1838 ausgesertigten 3½,pCt.

Provinzial straßenbau-Obligationen auf Inhaber:
Lit. B Nr. 591 bis 600, jede à fl. 500;

5) die unterm 15. Kebruar 1841 ausgesertigten 4pCt.

Provinzialstraßenbau Dbligationen auf Inhaber: Lit C Mr. 161 bis 165, sede a fl. 1000;
6) die unterm 1. Juli 1845 ausgesertigten 31/4pCt.

Provinzialstraßenbau-Obligationen auf Inhaber: Lit. C Nr. 2181 bis 2185, jede à fl. 1600;
7) bie unterm 1. Juli 1838 und 1. Juli 1845 aus-gefertigten 3½pCt. Provinzialstraßenbau-Obliga-

tionen auf Inhaber: Lit. D Nr. 25 26 27 55 56 57 124 125 und 126, jede à

fl. 1000; Lit. D Nr. 151 bis 156, 331 bis 336, jede à fl. 507;

Li. Nr. 570 571 572, jede à fl. 1000. Wir sehen hiervon die Inhaber dieser Obligationen mit der Aufsorderung in Reuntniß, deren Beträge am 1. April f. I, gegen Kückgabe der Obligationen und zu diesen gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons, bei der Staatsichulden = Tilgungsfasse dahier, oder bei dem Bangierhause M. A. von Rothschild und Sohne zu Franksurt a. M., um so gewisser zu erheben, als solche in Gemäßheit des Art. 3 des Geseges vom 16. Juli 1833 wegen Tilgung der Staatsschuld, vom 1. April 1849 an nicht weiter verzinft

Den Besigern der durch die heutige Verloosung rückahl= bar gewordenen Capitalien auf Ramen werden wir un= verzüglich besondere Benachrichtigungsschreiben zugeben lassen. Darustadt, am 28. December 1848.

Die Direction

der Großh. Beff. Staatsschulden-Tilgungstaffe. Echardt. v. Hombergk.

Berzeichnist der Vorlesungen

an der Universität Zurich im Sommersemester 1849.

(Rach ben Docenten geordnet.)

A. Theologische Fakultät. Frinsche, Defan: 1) lleber hermeneutif und Kritif des R. Testamentes mit praftischen llebungen; 2 St. 2) Erklärung des Evangelium Johannis; 4 St. 3) Kirchengeschichte, 2ter Theil; 6 St. — Higig: 1) lleber Kritik und hermeneutik des Alten Testamentes; 1 St. 2) Erklärung der Genesis; 5 St. 3) Hebräische Interpretirübungen; 2 St. 4) Fortsetzung des Arabischen; 1 St. 5) Hebräische Syntax: 3 St. — Lange: 1) Erklärung der Briefe Pauli an die Philipper und die Colosser; 3 St. 2) Kirchengeschichte, erster Theil; 6 St. 3) Philosophische Dogmatis: 3 St. — Schweizer: 1) Erklärung des Evans gekimm Mathäi: 4 St. 2) Dogmatisches Repet torium; 2 St. 3) Homiletische Uebungen; 2 St. 4) Philosophische Ethik; 4 St.—Ulrich: 1) Erklärung des Evangelium Lucä; 2 St. 2) Erklärung der katholischen Briefe; 2 St.—Ukeri: 1) Erklärung des Briefes an die Hebräer; 2 St. 2) Patriskt, Fortsetung, publice: 1 St. 3) Christliche Ukerthämer; 2 St. – Koch: 1) Theologische Encyclopädie; 3 St. 2) Geschichte der Entwisselung der mehlanischen Weissaungen dei schichte der Entwickelung der messanischen Weissagungen bet den Israeliten, nebst Erklärung der betreffenden Abschnitte des Alten Lestamentes; 2 St. 3) Geschichte der heiligen Lieteratur des Neuen Testamentes, zweiter Theil; 3 St. 4) Erteratur des Neuen Testamentes, zweiter Theil; 3 St. 4) Erteratur des Neuen Testamentes, zweiter Theil; flärung des Briefes Pauli an die Römer; 3 St. - Fries: Kritische Geschichte des Neuen Testamentes, erster Theil; 3 St. B. Staatwiffenschaftliche Fakultät. Geib, De-

fan: 1) Gemeiner deutscher Civilprozeß, nach Bethmann-hollweg's Grundrif; 6 St. 2) Gemeines deutsches Rriminalrecht in seiner Fortbildung durch Dottrin und Partifular= nairegt in seiner Foribitoung ourch Dotteln und Partituitegesehücher, mit Berweisung auf Marezoll's Lehrbuch; 6 St. Errleben: 1) Geschichte und Institutionen des römischen Prioatrechts; 8 St. 2) Lektüre und Erklärung außerlesener Abschnitte aus Gasus Institutionen; 2 St. 3) Pandekten-Praktikum; 2 St. — Eschench; 1) Kirchenrecht, mit Bezieshung auf Walter's Lehrbuch; 4 St. 2) Gemeiner deutschen Praktikum in Ausgeschaft und Walter's Lehrbuch; 4 St. 2) Gemeiner deutschen Praktikum in deutschen Praktikum in deutschen Praktikum in deutschen Praktikum in deutschen Praktikum P scher und zürcherischer Eriminalprozeß, mit besonderer Rücksicht auf die Principien ber Deffentlichkeit und Mündlichkeit; 5 St. 3) Geschichte und Elementarlehre der Nationalöfonomie; 5 St. v. Wyß: 1) Deutsches Privatrecht, nach Kraut's Grundriß. Erste Hälfte: Personenrecht, Sachen- und Obligationenrecht; 4 St. 2) Zürcherischer Civisprozeß; 3 St. — Schauberg: 1) Encyslopädie der Staats- und Nechtswissenschaften; 4 St. 2) Sandelbrecht, mit besonderer Rudficht auf die einschlagen= den neuern Gesetzentwürfe; 4 St. 3) Praftifum des zurche-rifden Civilprozesses; 2 St. — Rüttimann: Burcherisches

Privatrecht (Dbligationenrecht); 3 St. C. Medizinische Fakultät. Engel, Dekan: 1) Physicologie; 6 St. 2) Entwickelungsgeschichte; 3 St. 3) Allgemeine Vathologie; 5 St. 4) Pathologische Anatomie; 5 St. Locher-Zwingli: 1) Theoretische und praktische Chirurgie; Locher-Zwingli: 1) Theoretische und praktische Chirurgie; 4 St. 2) Operationscursus; in geeigneten Nachmittagsstunden 3) Chirurgische Klinif; 6 St. — Hasse: 1) Spezielle Pasthologie und Therapie; 8 St. 2) Medizinische Klinif; 7 St. Spöndli: 1) Theoretische Geburtshülse; 5 St. 2) Geburtshülseiche Klinif; 3 St. — Locher Balber. 1) Allgemeine Therapie und Arzneimittellehre, 1ster Theil, mit Vorweisunsgen; 6 St. 2) Propädeutif zum Studium-der Medizin; 2 St. 3) Politlinif; 3 St. — Frei: 1) Vergleichende Anatomie und Entwickelungsgeschichte; 5 St. 2) Mikrostopisch-chemische Diagnostif; 2 St. 3) Allgemeine Pathologie; 3 St. 4) Mikrostopisch-zoochemische Untersuchungen; 4 St. — Giesker: 1) Allgemeine Chirurgie, publice; 2 St. 2) Augen und Ohrenheilfunde; 4 St. 3) Kinderfrankheiten, mit Einschluß der angebornen Mißbildungen und deren chirurgische Bes

der angebornen Migbildungen und deren dirurgische Be-

handlung; 4 St. — Meyer: 1) Ofteologie und Syndess mologie; 3 St. 2) Einleitung zur Anatomie und Physiologie; St. 3) Chirurgische Anatomie; 3 St. — Zwicki: 1) Augensund Ohrenheilkunde; 4 St. 2) Einzelne Abschnitte der opesativen Chirurgie; 2 St.

D. Philosophische Fakultät. Löwig, Rektor: 1) Unorganische Experimentalchemie; 6 St. 2) Examinatorium über organische Chemie; 1 St. 3) har naceutische Chemie; 3 St. 4) Profissioner im Lalara orium: 20 St.

3 St. 4) Praftische Arbeiten im Lal cra orium; 20 St. Moufson, Defan: 1) Spezielle Phylu: Magnetismus, Elektrizität und Galvanismus; 3 St. 2) Repetitorium über beliebige Theile der Physit. — Ofen: 1) Naturgeschichte, zweite Hälfte nach Prestels Lehrbuch; 6 St. 2) Physiologie, nach philosophischen Grundsägen; 6 St. — Bobrit: 1) Logit, mit mündlichen und schriftlichen Uebungen, nach seine u Bucke; 4 St. 2) Geschichte der Philosophie des Alterthums; 4 St. 3) Pädagogif; 2 St. 4) Repetitorium der philosophischen Wissenschaften. — Müller: 1) Algebraische Aufsözung der Gleidungen des fünften und des sechsten Grades, publice; 2 St.
2) Anfangsgründe der Differentials und Integralrechnung;
2 St. 3) Mechanif; 4 St. 4) Aftronomie; 4 St. — Hottinger: 1) Schweizergeschichte vom Eintritte Berns in den Bund dis zum westphälischen Frieden; 3 St. 2) Literatur de Corona; 3 St. 2) Taciti Agricola; 2 St. — Baiter: 1) Demosthenes de Corona; 3 St. 2) Taciti Agricola; 2 St. — Swinz: 1) Anthropologie; 4 St. 2) Zoologie der Wirbelthiere; 4 St. — Heer: 1) Spezielle Botanik, mit besonderer Berücklichtischen Der officiellen Mittenderen Berücklichtischen gung der offizinellen Pflanzen, verbunden mit wöchentlichen Erkursonen; 6 St. 2) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 1 St. — Raabe: 1) Die Elemente der Differentiale und Integralrechnung; 4 St., wovon 1 Stunde zu praktischen Uedungen ausschließlich bestimmt wird. 2) Die ellips tischen Integrale und Kunktionen, nach den Fundamentis von Jakobi; 2 St. — S. Bögeli: 1) Pindar; 2 St. 2) Aesschille Sieben; 2 St. — H. Bögelin: 1) Alte Geschichte von den Anfängen bistorischer Kunde bis auf Diokletian; 4 St. 2) Geschichte der Reformation in Deutschland, der Schweiz, England und Schottland und Sfandinavien; 3 St. — Schweizer: 1) Kalibasa's Urwan; 2 St. — Rägeli: Mifrosfopische Untensuchungen über Physiologie und Anatomie ber Pflanzen, privatissime; 2 St. — Gid oni: Histoire d'Italie depuis les années 1814, 1815; 2 St. — Frei: 1) Cicero's Rede für den Cacina (sprachlich und rechtlich); 3 St. 2) Geschichte der dramatischen Poesse der Griechen; zweiter Theil: Komödie und Satyrspiel; 1 St. 3) Thucydides; 3 St. 4) Philologische Uedungen; 2 St. — Pipiß:
1) Geschichte des griechischen Bolkes; 3 St. 2) Geschichte
der neuern Zeit von der Nessenation bis zur Revolution, mit besonderer Rudficht auf die Entwidelung der politischen Ideen; 2 St. 3) Geschichte ber frangofischen Revolution, pom Tode Mirabeau's bis zur Krönung Bonapartes; 2 St.

— Flegler: 1) Geschichte des Alterihums mit besonderer Berücksichtigung des römischen Staates: 4 St. 2) Geschichts liche Entwicklung der republikanischen Berfassungen des Mittelsalters (Fortsetung), publice; 1 St. — Kym: Phisosophie der Religion; 4 St. 2) Philosophie des Aristoteles; 2 Stunden. Anstalten zum Unterrichte.

Die medizinische, chirurgische und obstetrizische Klinif im Krankenhause, die Anatomie, das chemische Laboratorium; serner das physikalische und Naturalienkabinet, sowie der botanische Garten. Die Stadtbibliothek, die Biblio hek der naturforschenden Gesellschaft, die medizinisch dirurgische, die juriftische Bibliothet, sowie die Bibliothet der Kantonals lebranstalten.

Die Immatrifulation geschieht während ber zwei dem 23. April vorhergehenden Bochen in den Stunden, welche der Reftor durch Anschlag am schwarzen Bre te festsegen wib.

Wegen Wohnung und Kost wendet man sich an den Pedell Wirz im Universitätsgebäude. Ueber den Fleiß und die Aussührung der Studirenden können Eltern und Vormünder Austunft vom Reftorat erhalten.

Die Borlesungen beginnen ben 23. April. Sommerferien vom 23. Juli bis zum 13. August.

[656]

Der Reftor, Dr. C. Löwig.

Jahlung eines Nefkankschillings für ein Stück Feld im Zieglers sich beschreibend, im Betrag von 76 ft 59 kr. nebst 5 pCt. Zinsen vom 11. November 1846 an erhoben worden. Da der Aufenthalt des Beklagten Ludwig Kornoss undekannt ist, so wird der selbe hiermit öffentlich ausgesordert, sich über die Klage biermit öffentlich ausgesordert. Die eine Klage

brei Monaten bahier zu erklären, indem er sonst deren für geständig erachtet mit Einreden gegen dieselbe ausgeschlossen wird. Weitere in dieser Procehsache zu erlassende Verfügungen und Artheise werden nur durch Anschlag an die Gerichisihüre befannt gemacht werden. Reinheim, den 20. Januar 1849. Großt, H. Landgericht daselbst.

Rleinschmitt.

Lieber das Bermögen des Kabrikanten Ludwig kei unterzeichnetem Gericht so gewiß anzuzeigen, als groce und seiner Ehefrau Anna Christine, geb. sondt einer Ehefrau Anna Christine, geb. sondt einer Rachlaß an die aurgetretenen, zum Theile guewärts wohnenden Intestale Erben ohne einige oder verdannt.

Demnach werden alle, welche an diese Gemein- Krankfurt, den 7. März 1849.

Stadt-Gericht II.

gu machen haben, hierdurch vorgeladen, folde in ber auf

Montag ben 2. April 1849, Bormittags 10 Uhr, Bormittags 10 Uhr,
anberaumten Tagfahrt vor der angeordneten Gerichtscommission erfweder personlich oder durch einen berollmächtigten biesigen Anwalt far zu stellen, auch
hinsichtlich eines eiwaigen Borzugsrechtes zum Proden Nachlaß des verstorbenen hiesigen Handles and bei Bermeidung bes Ausschlaß des verstorbenen hiesigen Handles Bermeidung bes Ausschlaß gebeneler und besten gleichfalls
verstorbenen Ebegattin, Anna Elisabetha, geb. DebenTag Angus Derrieth.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Ge wird keine weitere Ladung ergehen, sondern nur, nachten gerommen mich, der unschluße zu ben Acten gekommen werden hierdurch vorgeladen, solche binnen int, der ausschluß der nicht aufgetretenen Glädbiger in offentlichen hiefigen Blättern bekannt gemacht werden. Bon der Wittwe des Rentamtmanns Mühlbauer in Gemeinschlußen bei Gemeinschlußen der Gemeinschlußer der Gemeinschlußen der Gemeinschlußen der Gemeinschlußen der Gemeinschlußer der Gemeinschlußer der Gemeinschlußen der Gemeinschlußen der Gemeinschlußen der Gemeinschlußen der Gemeinschlußer Außertreten Gemeinen, werden hieren, beingen Außen, gelegen Laden, folge beinen Außen der Gemeinen, werden hieren der Gemeinen der Gemeinen der Gemein

Schoff Dr. Böhmer. Dr. Eisen, 1r. Secr.

abfolgt werden wird.

Frankfurt, ben 9. Marg 1849. Stadt - Gericht. Shoff Dr. Bobmer. Dr. Epfen, Ir. Secr.

Frankfurt a. M., den 17. Januar 1849.

Stadt.ericht l.

Senator Dr. v. Schweißer, Director.

Dr. A. Dieße, Secr.

[673] E die t a I I a d u n g.

Alle, welche aus irgend einem Nechtsgrunde an den Messend einer Auflerthalt keine Nachricht gegeben den Nachlaß der verstorbenen Wittwe des gewesenen des sießen Vird. der Kinden Darmersbach, Gründlich der Kauspertrag vom 10. Jami 1814 awischen Jodann Rumpf, ged. Sommer, das mingen der Kauspertrag vom 10. Jami 1814 awischen Jodann Rumpf, ged. Sommer, das mingen der Kauspertrag vom 10. Jami 1814 awischen Jodann Rumpf, ged. Sommer, das mingen der kauspertrag vom 10. Jami 1814 awischen Jodann Rumpf, ged. Sommer, das mingen der kauspertrag vom 10. Jami 1814 awischen Jodann Rumpf, ged. Sommer, das mingen der kauspertrag vom 10. Jami 1814 awischen Jodann Rumpf, ged. Sommer, das mingen der kauspertrag vom 10. Jami 1814 awischen Jodann Rumpf, ged. Sommer, das mingen der kauspertrag vom 10. Jami 1814 awischen Joseph dessen ein unehlich erzeugtes Kind geboren, welchem der kunschen der die vorden.

Jwei Monaten

Jwei Monaten

Jwei Monaten

Jegen Dans Balentin Wehner aus Dams

Schan Jürgen Geden der in der Sohn mer der über eine Kauspertrag werden der Kauspertrag vom 10. Jami 1814 awischen Jodann Jürgen der Elisabethe Elisabethe Elisabethe Elisabethe Elisabethe Elisabethe Elisabethe Sommer die vorden, das Bereicht worden.

Jwei Monaten

Jwei Monaten

Jegen Dans Balentin Wehner aus Dams

Jegeboren am John Margretha Urf, geboren am John Der Elisabethe El

ben 22. Mai b. 3.,

ben 24. Juli b. 3.,

den 21. August b. 3., Morgens 9 Uhr

sich so gewiß bahier zu melben, beziehungsweise ihre feche Monate Erbansprüche nachzuweisen, als wibrigenfalls bas zu melben, widrigenfalls bieselbe far todt und ohne Bermögen bes Abwesenden seinen befannten erbbe- Leibeserben verftorben eitlart werden soll.

zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte so gewiß anzuzeigen, als fonft biefer Nachlaß an bie aufgetretenen, zem Theile auswärts wohnenden Teffamenis-Erben ohne einige

Caution verabfolgt werden w rd. Frankfurt, den 9. März 1849. Stadt - Gericht II. Schöff Dr. Bob mer.

vergeragen. Auf Insumen der übrigen erelichen Ain-ber feiner Mutter, werden diefe am 28 Jui 1803 geborne Marie Runig-unde Antonette Elifa-beibe Sommer oder beren eiwaige Leibiserbin hierourch aufgefordert, fich bei unterzeichnetem Berichte, binnen ber nadften

feche Monate

Frankfurt a. D., ben 7. Mirg 1849.

Statt Bericht II. Schöff Dr. Böhmer. Dr. Epfen, 1r. Gecr.